Bericht

Des

Kinanz- und Budgekausschusses

über

den Antrag der Abgeordneten Pauly, dr. Ichneider und Genossen (601 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz über einige Bestimmungen zur vorsläufigen Ordnung des sinanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Das vorliegende Bundesgesetz hat folgenden Zweck:

Die Borlage der Bundesregierung über die Erhöhung der Getränkeauslagen ist gleichzeitig mit dem Gesetzentwurf über die Finanzversassung und dem Durchführungsgesetz zu diesem vorläufigen Finangverfaffungsgesetz eingebracht worden und follte nach den Intentionen der Bundesregierung gleichzeitig mit diesen verabschiedet werden. Der Zusammenhang dieser letteren Entwürfe mit dem Gesetzentwurf über bie Erhöhung ber Getränkesteuern ift dadurch gegeben, daß die beantragte Erhöhung der Getränkesteuern fo ftark ift, baß fie die Aufhebung der Gemeindeauflagen auf Getranke und zum Ersat für biefe eine Beteiligung ber Gemeinden am Ertrage ber Getrankesteuern gur Boraussehung hat. Da bie Berabschiedung der Entwürfe über die Finanzverfassung doch immerhin eine gewisse Beit in Unspruch nehmen wird, auf der anderen Seite aber eine Berschiebung der Erhöhung der Getränkesteuern einen außerorbentlichen finanziellen Ausfall bedeuten würde, ist eine vorläufige Vorsorge durch ein besonderes Gesetz erforderlich. Auch ift es munschenswert, daß die Borichuffe auf jene Steuerertragsanteile, die schon jest ben Ländern und Gemeinden fluffig gemacht werden, legalifiert werben. Bu diefem Bwede foll die Regierung ermächtigt werden, Borschuffe auf die in dem Entwurfe des Durchführungsgesetzes zum Finangverfassungsgesetze vorgesehenen Steuerertragsanteile ber Länder und Gemeinden zu geben. Diese Borichuffe follen an Bedingungen geknüpft werden, welche es verhindern, daß bis zur Berabschiedung bes Durchführungsgesches grundlegende Berschiebungen in unserem Abgabespftem durchgeführt werden. Insbesondere follen auch nur jene Gemeinden Borschuffe erhalten, die ihre Gemeindegetranteauflagen vom Wirksamkeitsbeginn bieses Gesehes an nicht mehr einheben. Die ganze Regelung der Vorschüffe ift nur eine porläufige und baber befriftet bis jum Birtfamteitsbeginn bes Finangverfaffungsgefeges.

Im § 2 und 3 bringt der beantragte Gesetzentwurf gewisse im Entwurse des Durchsührungsgesetz zum Finanzverfassungsgesetz enthaltene endgültige Regelungen. Im § 2 wird die Fleischstener mit Ende des Jahres als Bundesstener aufgehoben, womit es der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, sie als Landess oder Gemeindeabgabe zu konstruieren. Ferner wird die Linienverzehrungsstener, die in Linz bereits faktisch außer Hebung gesetzt wurde und in Wien bereits hoch passiv ist, aufgehoben. Gleichzeitig damit sollen auch die ärarischen Haftstockgebühren und Fahnenaussteckgebühren auf dem Donaustrom und dem Wiener Donaukanale beseitigt werden.

Die Haftstockgebühren, auch Haftgeld genannt, werden für die Benutung der sogenannten Haftstücke bei Landung von Fahrzeugen oder Flößen in einigen Orten an der Donau in Oberösterreich und in Wien, die Fahnenaussteckgebühren für das Ausstecken der Barnungsfahnen an den Stromschnellen ber

Donau in Grein, Stein und Wien eingehoben.

Diese Gebühren, deren Ursprung mehrere Jahrhunderte zurückliegt und welche nachweislich schon im 18. Jahrhundert Gegenstand obrigkeitlicher Versügungen waren, blieben auch nach der im Jahre 1852 erfolgten Aushebung aller anderen dis dahin die Donauschiffsahrt belastenden Abgaben aufrecht. Die geringsügigen, in den Höchstelten nicht einmal 1 K erreichenden Gebühren haben seit Jahren eine Gesanteinnahme von kaum 10.000 K jährlich ergeben, stellten sich aber immer als eine zumindestens unerwünschte Belästigung der Schissahrt dar. Wiederholt wurde ihre Aushebung verlangt. Die Regierung des alten Österreich hat auch mehrmals diesbezügliche Gesesvorlagen — zuletzt im Jahre 1902 — eingebracht, welche aber niemals zur parlamentarischen Erledigung gelangt sind.

In Linz und in Wien werden diese Gebühren von den Organen der Linienverzehrungssteuer eingehoben. Mit der in Aussicht genommenen Aushebung der Linienverzehrungssteuer fallen daher die bisherigen Einhebungsämter für die fraglichen Gebühren weg, und es empsiehlt sich — statt etwa ein anderes staatliches Amt mit der Einhebung zu belasten —, nunmehr endlich mit dieser veralteten Institution aufzuräumen und die Haftsock- und Fahnenaussteckgebühren zugleich mit der Linien-

verzehrungsfteuer aufzuheben.

Im § 3 wird der Bundeszuschlag zur Erwerbstener und zur Rentenstener, die auf Grund von

Bekenntnissen veranlagt wird, vom Jahre 1922 an um 300 Prozent erhöht.

Dafür sollen im Sinne des § 1 die Landes- und Gemeindezuschstäge wegfallen. Diese Regelung hat den Zweck, die übermäßige Belastung dieser Steuergattungen mit Zuschlägen zu beseitigen, wogegen vom Jahre 1922 an die Ertragsbeteiligung der Länder und Gemeinden an dieser Steuer eintreten soll. Die Regelung ist schon jetzt ersorderlich, damit die Länder und Gemeinden sich bei ihren Budgets darauf einrichten können.

Der Finang- und Budgetausschuß hat in seiner heutigen Sitzung den vorliegenden Gesetzentwurf einer Beratung unterzogen und denselben mit einigen Anderungen angenommen.

Der Finang= und Budgetausschuß ftellt sohin den Untrag:

"Der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben. "

Wien, 8. November 1921.

Dr. Karl Renner,

Obmann.

Max Pauly, Berichterstatter.

Bundesgesek

vom 1921

über

einige Bestimmungen zur vorläufigen Drdnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Der Bundesminister für Finanzen hat bis zum Wirksamkeitsbeginn des zu schaffenden vorsläufigen Bundes-Finanzverfassungsgesetzes den Länsdern, Bezirken und Gemeinden Vorschüsse auf die gemäß diesem Bundes-Finanzverfassungsgesetze ihnen künftig, zukommenden Abgabenertragsanteile zu gewähren. Das Ausmaß dieser Vorschüsse bestimmt der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung und hat hierüber dem Nationalrate zu berichten. Die Gewährung eines solchen Vorschusses an ein Land, einen Bezirk oder an eine Gemeinde ist davon abshängig, daß in dem Lande, Bezirk oder der Gemeinde
- 1. keine Buschläge zur Ginkommensteuer und vom 1. Jänner 1922 an auch keine Buschläge zu ber nach Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer und zur besonderen Erwerbsteuer, weiters keine diesen Steuern gleichartigen Abgaben, und
- 2. vom Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes an keinerlei, welchen Namen immer habende Abgaben auf Branntwein, Bier, Wein und Schaumwein,
- 3. keine neuen Abgaben gegen ben wegen Berletung der Bundesintereffen erhobenen Ginfpruch ber Bundesregierung eingehoben werden.

(2) Ertragsanteile, welche wegen Nichterfüllung der im Absat 1 bezeichneten Bedingung nicht stüssiggemacht werden können, verfallen zugunsten des Bundes.

§ 2.

- (1) Die Fleischsteuer wird bis zu einer Absänderung durch die Landesgesetzgebung, jedoch längstens bis Ende 1921, nach den bisherigen Grundsätzen und in ihrem bisherigen Anwendungsegebiete für die Ortsgemeinden eingehoben; mit Ende des Jahres 1921 tritt das Fleischsteueregesetz vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Ar. 60, außer Araft.
- (2) Die Linienverzehrungssteuer für Bier und der bisher für den Bund erhobene Biersteuerzuschlag in Wien, Linz und Graz und die Linienverzehrungssteuer auf sonstige Gegenstände in Wien und Linzsowie die ärarischen Haftstod= und Fahnenausstedzebühren auf dem Donaustrom und dem Wiener Donausanal werden mit Beginn der Wirksamsteit dieses Gesetzes aufgehoben. Bom gleichen Zeitpunkt an wird die Linienverzehrungssteuer in Graz mit Ausnahme jener von Bier dis zu einer Abänderung durch die Landesgesetzgebung in ihrem bisherigen Ausmaße und nach den geltenden Grundsähen als Gemeindeabgabe eingehoben.

§ 3.

- (1) Vom Jahre 1922 an wird ein Bundes= zuschlag zu den im § 100 P. St. G. angeführten Steuersätzen der Erwerbsteuer nach dem II. Haupt= stücke in folgender Höhe erhoben:
- 1. für die Aftiengesellschaften, Aftienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aftien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag nach der Rentabilität des Unternehmens; der Zuschlag beträgt bei einer Kentabilität

bis 5 Prozent . . . 320 Prozent, über 5 bis 6 Prozent . 340 "

" 6 " 7 " . . 360 "

" 7 " 8 " . . 380 "

" 8 Prozent . . . 400 "

Die Berechnung der Kentabilität hat nach der Bestimmung des Artikels II, § 1, 3. 3, des Gesches vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Kr. 150, zu ersolgen;

- 2. für die Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 B. St. G. nicht zukommen, ein Zuschlag von 350 Prozent;
- 3. für alle übrigen Unternehmungen ein Zuschlag von 320 Prozent.
- (2) Zu der Rentensteuer wird, sosern die Steuer nicht im Abzugswege erhoben wird, vom Jahre 1922

an ein Bundeszuschlag von 400 Prozent zu den im § 131, lit. b und c, P. St. G. festgesetzten Steuersätzen erhoben.

(3) Die in Absat 1 und 2 eingeführten Bundeszuschläge schließen die außerordentlichen Staatszuschläge nach Artikel II, § 1, B. 3 und 4,
Absat 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919,
St. G. Bl. Ar. 150, beziehungsweise nach § 1,
Absat 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920,
St. G. Bl. Ar. 366, in sich.

8 4

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Erhöhung der Verbrauchsabgaben auf alkoholische Getränke (Getränkesteuernovelle in Kraft. Die Wirksamkeit des § 1 erlischt spätestens mit 31. Jänner 1922. Mit der Durchsführung ist der Bundesminister sur Finanzen betraut.